

Pressemitteilung Nr. 25 vom 11.09.2018

Pflanzenschutz per Hubschrauber – auch in Natura-2000-Gebieten nur nach umfassender Prüfung

BfN und UBA veröffentlichen Behörden-Leitfaden

Pestizide dürfen in Natura-2000-Gebieten nur dann ausgebracht werden, wenn deren Anwendung zuvor in einem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach EU-Naturschutzrecht auf ihre Verträglichkeit sorgsam geprüft worden ist. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Umweltbundesamt (UBA) haben für die zuständigen Landesbehörden nun eine Handreichung erarbeitet, wie diese Prüfung vorzunehmen ist. Maria Krautzberger, Präsidentin des UBA: „Werden im Wald Insektizide großräumig mit dem Hubschrauber gegen Forstschädlinge gespritzt, kann das seltene Tierarten in Schutzgebieten gefährden. Denn die allermeisten Pflanzenschutzmittel sind auch für andere Tier- und Pflanzenarten giftig. Die Länderbehörden tragen bei ihrer Prüfung deshalb eine sehr große Verantwortung für den Schutz der Umwelt. Letztlich sollte die Anwendung in Schutzgebieten unbedingt die seltene Ausnahme bleiben.“

Natura-2000-Gebiete, das sind Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete, bilden zusammen das EU-Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000. Sie sind für den Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie Lebensraumtypen eingerichtet worden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen nun, dass hier der Einsatz von Pestiziden naturschutzfachlich besonders problematisch ist. Das gilt besonders dann, wenn die Mittel mit dem Hubschrauber ausgebracht werden sollen, weil eine solche Anwendung aus der Luft nicht die zielgenaue Behandlung einzelner Bäume erlaubt, sondern zwangsläufig größere Flächen trifft.

Sind Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebietes und seiner Schutzgüter durch den Pestizideinsatz nicht sicher auszuschließen, muss in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Eine Genehmigung darf nur nach gründlicher Untersuchung erteilt werden. Welche genauen naturschutzrechtlichen Regelungen im Genehmigungsverfahren für solche Anwendungen zu beachten sind,

**Pressesprecher & Referatsleiter
„Presse- und Öffentlichkeits-
arbeit, Internet“:**

Martin Ittershagen
martin.ittershagen@uba.de

Pressesprecher:

Felix Poetschke
felix.poetschke@uba.de

Stellvertretende

Pressesprecherin:

Laura Schoen
laura.schoen@uba.de

Pressehotline:

+49(0)340 2103 - 2245
pressestelle@uba.de

erläutern BfN und UBA in ihrem aktualisierten Informationspapier „Pflanzenschutz mit Luftfahrzeugen“. Der Leitfaden ist online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/pflanzenschutz-luftfahrzeuge-naturschutzfachliche>.

Weiterführende Informationen

Aufgrund der hohen Risiken für Mensch und Umwelt ist das Sprühen oder Spritzen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in der EU generell verboten. Ausnahmen sind in Deutschland möglich für die Anwendung im Kronenbereich von Wäldern bei der Prognose bestandsbedrohender Schäden sowie in Steillagen im Weinbau. In Deutschland erfolgt die Ausbringung ausschließlich mit Hubschraubern.

Links:

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/pflanzenschutz-luftfahrzeuge-naturschutzfachliche>

Pressesprecher: Martin Ittershagen
Pressesprecher: Felix Poetschke
Stellvertretende Pressesprecherin: Laura Schoen
Mitarbeiter: Martin Stallmann
Sekretariat: Cathleen Rieprich

Umweltbundesamt, Postfach 14 06, 06813 Dessau-Roßlau
Pressehotline: +49(0)340 2103 - 2245
E-Mail: vorname.nachname@uba.de
www.umweltbundesamt.de
 [/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)